

Satzung

des

Kieler Yacht-Club e.V.

In der Fassung vom
März 2006

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Stander	1
§ 4 Mitgliedschaft	1
§ 5 Ordentliche Mitglieder	1
§ 6 Ehrenmitglieder	2
§ 7 Außerordentliche Mitglieder	2
§ 8 Korporative Mitglieder	2
§ 9 Jugendliche Mitglieder	2
§ 10 Aufnahme	2
§ 11 Ende der Mitgliedschaft	2
§ 12 Mitgliedsbeiträge	3
§ 13 Geschäftsjahr	3
§ 14 Organe des KYC	3
§ 15 Mitgliederversammlung	3
§ 16 Durchführung und Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung	4
§ 18 Vorstand	4
§ 19 Bildung des Vorstandes	5
§ 20 Aufgaben des Vorstandes	5
§ 21 Einberufung, Leitung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	6
§ 22 Vertretung des KYC	6
§ 23 Beirat	6
§ 24 Aufgaben des Beirates	7
§ 25 Ältestenrat	7
§ 26 Ausschüsse	7
§ 27 Schulungsgruppe	8
§ 28 Jugendabteilung	8
§ 29 Kassenprüfer	8
§ 30 Mitteilungsblatt	8
§ 31 Satzungsänderung	8
§ 32 Auflösung des KYC und Anfall des Vereinsvermögens	9
§ 33 Inkrafttreten	9

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 12. Februar 1887 als "Marine-Regatta-Verein" gegründete spätere "Kaiserliche Yacht-Club", nach seiner Vereinigung mit der "Kieler Segel-Vereinigung" "Yachtclub von Deutschland" genannt, führt den Namen "Kieler Yacht-Club" (KYC).
2. Sitz des Vereins ist Kiel.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Kieler Yacht-Clubs e.V. (KYC) ist die Ausübung des Segelsports, die Förderung des Segelsports in der Jugend und die Pflege der sportlichen Beziehungen im Inland und zum Ausland. Der KYC will damit die Jugend im Segelsport ausbilden und erziehen. Sein Bestreben ist, zur Förderung der internationalen Verständigung nachhaltig beizutragen.
2. Der KYC dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Sämtliche Mittel des KYC dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stander

Der dreieckige Clubstander zeigt auf weißem Grund ein schwarzes, rot gerändertes Kreuz. Die Gesamtlänge des Standers beträgt das 1,7fache, die Länge bis Mitte Kreuz das 0,6fache des Stocklieks. Die Balkenbreite des schwarzen Kreuzes beträgt 0,15, die Breite der roten Umrandung 0,05 der Länge des Stocklieks.

§ 4 Mitgliedschaft

Im KYC gibt es folgende Arten von Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Außerordentliche Mitglieder
4. Korporative Mitglieder
5. Jugendliche Mitglieder

§ 5 Ordentliche Mitglieder

1. Die ordentliche Mitgliedschaft ist die normale Mitgliedschaft im KYC; sie kann mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erworben werden.
2. Ordentliche Mitglieder haben uneingeschränkt alle Rechte und Pflichten gegenüber dem KYC.
3. Ordentliche Mitglieder werden nach fünfundzwanzigjähriger Mitgliedschaft Aldermänner. Die Aldermänner können durch Vorstand oder Beirat zur beratenden Unterstützung herangezogen werden.

§ 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Antrag eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes durch Beschluss des Ältestenrates gewählt. Der Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Ältestenrates. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die aus besonderen Gründen nicht wie ordentliche Mitglieder am Clubleben teilnehmen können. Sie haben - abgesehen von der Beitragshöhe - die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied vorliegen, entscheidet der Vorstand nach Lage des Falles.

§ 8 Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder können Personenvereinigungen und juristische Personen werden. Die korporativen Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte durch höchstens zwei stimmberechtigte Bevollmächtigte, die der Bestätigung durch den Vorstand (§ 18) bedürfen, aus. Die Bedingungen für die Aufnahme und die Höhe des Beitrages werden vom Vorstand festgelegt; Aufnahmegebühr und Beitrag dürfen diejenigen für ordentliche Mitglieder nicht unterschreiten.

§ 9 Jugendliche Mitglieder

1. Jugendliche können von ihrem 8. Lebensjahr an mit schriftlicher Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglieder der Jugendabteilung ("Kieler Yachtschule") werden. Die Mitgliedschaft außerhalb der Jugendabteilung ist erst vom 14. Lebensjahr an möglich.
2. Jugendmitglieder haben in der Mitgliederversammlung vom 14. Lebensjahr an das Recht zur Meinungsäußerung, jedoch kein Stimmrecht.
3. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jugendmitglieder auf Antrag ordentliche Mitglieder; wird ein Jugendmitglied ordentliches Mitglied, so kann es bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres weiterhin der Jugendabteilung angehören.

§ 10 Aufnahme

Für jede Aufnahme ist ein schriftlicher, von zwei Mitgliedern durch Unterschrift befürworteter Antrag an den Vorstand erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand; Einstimmigkeit ist erforderlich.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt; er muss mindestens drei Monate vorher zum Schluss des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige hat durch Übergabe-Einschreiben zu erfolgen.
 - c. durch Ausschluss.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn nach wiederholter schriftlicher Aufforderung die Beitragsverpflichtung nicht erfüllt wurde, in allen anderen Fällen durch Beschluss des Ältestenrates (§25 Abs. 3 Satz 2). Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Der KYC erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschließt; für die Mitgliedschaft in der Schulungsgruppe wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Zusatzbeitrag festgesetzt. Von neu eintretenden Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe ebenfalls von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Der Vorstand ist berechtigt,
 - in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen,
 - im Einzelfall aus besonderen Gründen den Beitrag zu ermäßigen und
 - aus Alters- oder sonstigen sozialen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
2. Jugendliche Mitglieder, die ordentliche Mitglieder des KYC werden, zahlen keine Aufnahmegebühr.
3. Der Jahresbeitrag ist jährlich spätestens zum 30. April zu zahlen, es sei denn, dass besondere Abmachungen mit dem Vorstand - z.B. über ratenweise Bezahlung - vorher getroffen sind. Bei verspäteter Zahlung ist ein Zuschlag von einem Viertel des Jahresbeitrages zu entrichten.
4. Erwachsen dem KYC außergewöhnliche Belastungen, so kann zu deren Deckung eine Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Organe des KYC

Die Organe des KYC sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der Ältestenrat

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft spätestens zum 31. März eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden müssen.
2. Mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist im Mitteilungsblatt des KYC oder in einem besonderen Rundschreiben ein Hinweis auf die bevorstehende Versammlung zu veröffentlichen. Der Hinweis soll enthalten
 - a. den voraussichtlichen Termin der Versammlung,
 - b. eine vorläufige Tagesordnung,
 - c. eine Aufzählung aller anstehenden Wahlen unter Benennung der bisherigen Amtsinhaber,
 - d. die Aufforderung an die Mitglieder, Anträge und Wahlvorschläge bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung dürfen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie frist- und formgerecht eingereicht werden. Auch ohne Einhaltung der Frist können sie mit Ausnahme des Antrages auf Auslösung oder auf Änderung des Zweckes des KYC der Mitgliederversammlung schriftlich unterbreitet werden, sofern sich hiergegen nicht aus der Mitgliederversammlung Widerspruch von mindestens einem Viertel der erschienenen Stimmberechtigten erhebt.

§ 16

Durchführung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, ist er verhindert, so vertritt ihn einer der stellvertretenden Vorsitzenden; sind auch diese verhindert, so obliegt die Leitung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnis-Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten sowie die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 Stimmberechtigte anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn dies in der Einladung dazu mitgeteilt worden ist.
4. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Bevollmächtigten der korporativen Mitglieder.
6. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören u.a.:
 - a. die Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Vorstandes, des Beirats und der Kassenprüfer,
 - b. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
 - c. die Wahl der Vorstands- und der Beiratsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich die Mehrheit des Vorstandes oder des Beirates oder 60 Stimmberechtigte beantragen.
2. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Versammlung, jedoch können die Fristen nach § 15 Abs. 1 und 2 durch Beschluss des Vorstandes verkürzt werden.
3. Für die Durchführung und Beschlussfassung ist § 16 Abs. 1-5 anzuwenden.

§ 18

Vorstand

Den Vorstand bilden ordentliche Mitglieder (§ 5) und zwar:

1. der Kommodore, wenn ein solcher gewählt ist,
2. der Vorsitzende,
3. und 4. zwei stellvertretende Vorsitzende, von denen einer gleichzeitig Schatzmeister ist,
5. der Takelmeister,
6. der Jugendwart,
7. der Leiter der Schulungsgruppe,
8. bis 13. die Beisitzer.

Dem Vorstand gehört der Geschäftsführer des KYC als geschäftsführendes Vorstandsmitglied mit beratender Stimme an, wenn der Ältestenrat auf Vorschlag des Vorstandes und des Beirates einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

§ 19 Bildung des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist nur, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Bringt auch ein zweiter Wahlgang keine Entscheidung, so findet, sofern mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt, aufgrund derer gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
2. Zum Kommodore kann ein ordentliches Mitglied, das sich um den KYC langjährige und ungewöhnlich große Verdienste erworben hat, gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Zur Wahl ist abweichend von Abs. 1 eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar im ersten Jahr:
 - der Vorsitzende,
 - der Takelmeister,
 - der Leiter der Schulungsgruppe,
 - drei Beisitzer;im zweiten Jahr:
 - die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Jugendwart,
 - drei Beisitzer.
4. Der Leiter der Schulungsgruppe wird aufgrund des bis zur Wahl gemachten Vorschlags der Schulungsgruppe gewählt. Hat diese keinen Vorschlag unterbreitet oder folgt die Mitgliederversammlung dem Vorschlag nicht, so ist er aufgrund von Vorschlägen aus der Mitgliederversammlung zu wählen; der Gewählte muss Mitglied der Schulungsgruppe sein.
5. Der Jugendwart soll möglichst Mitglied der Jugendabteilung gewesen sein.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit von der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. für die Erfüllung des Vereinszwecks zu sorgen,
 - b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - c. das Vermögen des KYC zu verwalten, insbesondere Erträge des Vermögens sowie Zuwendungen Dritter nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden,
 - d. über den Bestand und die Veränderungen des Vermögens sowie über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen,
 - e. nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung kaufmännischer Grundsätze sowie einen Bericht über seine Tätigkeit aufzustellen und diese der Mitgliederversammlung zu unterbreiten,
 - f. einen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr zu erstellen,
 - g. soweit er es für erforderlich hält, einen Geschäftsführer zur Durchführung der laufenden Geschäfte zu bestellen, dessen Aufgaben festzulegen und diesen zu überwachen.
2. Finanziell sich auswirkende Verpflichtungen des KYC dürfen nur mit vorher zu erteilender Zustimmung des Schatzmeisters eingegangen werden.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und deren Vertretung innerhalb des Vorstandes im Einzelnen näher festlegt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Beirates.

§ 21

Einberufung, Leitung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft dies erforderlich ist oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
2. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Ist er verhindert, so vertritt ihn einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Sind auch diese verhindert, so wird er durch das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die anwesenden Vorstandsmitglieder und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22

Vertretung des KYC

Der KYC wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.

§ 23

Beirat

1. Der Beirat besteht in der Regel aus elf ordentlichen Mitgliedern, die dem KYC möglichst seit mindestens zehn Jahren angehören sollen.
2. Die Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Für das Wahlverfahren, das Ende der Amtszeit und die Wahl von Nachfolgern für vorzeitig ausgeschiedene Beiratsmitglieder sind die Bestimmungen des § 19 Abs. 1, 3 und 6 entsprechend anzuwenden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Beiratsmitglied zum Vorsitzenden und ein Beiratsmitglied zum Stellvertreter.
4. Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen, im übrigen so oft dies erforderlich ist oder der Vorsitzende des KYC oder drei Beirats- oder Vorstandsmitglieder dies beantragen.
5. Der Vorsitzende bedient sich zur Durchführung der Beiratssitzung der Geschäftsstelle des KYC. Er leitet die Sitzungen des Beirats. Ist er verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter. Der Vorsitzende des KYC und der Schatzmeister nehmen an den Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht teil.
6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 16 Abs. 4 und § 21 Abs. 4 geltend entsprechend. Ein Beschluss kann auch außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

§ 24 Aufgaben des Beirates

1. Aufgabe des Beirates ist es,
 - a. dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen,
 - b. vom Vorstand beabsichtigte Maßnahmen, die für den KYC von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere dem Eingehen von Verbindlichkeiten, deren Wert 50.000,-- € überschreitet, sowie dem Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken vor Durchführung zuzustimmen.
 - c. die sonstigen, ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.Stimmt der Beirat einer vom Vorstand beabsichtigten Maßnahme nach b) nicht zu, so entscheidet eine Mitgliederversammlung.
2. Damit der Beirat seine Aufgaben erfüllen kann, unterrichtet der Vorstand ihn über den Gang der Geschäfte, die Lage des KYC und über grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung. Auf Wunsch des Beirates nehmen auch Vorstandsmitglieder, die nicht dem Beirat angehören, an seinen Beratungen teil.

§ 25 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates sowie aus 25 von Vorstand und Beirat gemeinsam auf zehn Jahre zu berufenden Aldermännern (§ 5 Abs.3).
2. Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden des KYC einberufen, so oft dies erforderlich ist; § 21 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.
3. Aufgabe des Ältestenrates ist es, über
 - a. die Wahl von Ehrenmitgliedern (§ 6),
 - b. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes (§ 18),
 - c. den Ausschluss von Mitgliedern (§ 11 Abs. 2) und
 - d. sonstige Ehrenangelegenheiten zu entscheiden.

Für die Entscheidung nach c) und d) bildet er aus seinen Mitgliedern einen Fünferausschuss, dessen Vorsitz ein Volljurist führen soll.

§ 26 Ausschüsse

1. Als ständige Ausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt:
 - a. Wirtschaftsausschuss (Finanzen, Liegenschaften)
 - b. Regattausschuss (Regatten, Eissegeln)
 - c. Fahrtenausschuss (Fahrtensegeln, Motoryachten, Prüfungswesen)
 - d. Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit und gesellige Veranstaltungen
 - e. Jugendausschuss
 - f. Hafenausschuss (Liegeplätze, Winterlager)Die ständigen Ausschüsse treten zusammen, so oft dies erforderlich ist, mindestens aber zweimal im Jahr oder wenn zwei Ausschussmitglieder es verlangen. Den Vorsitz im Ausschuss führt ein Vorstandsmitglied.
2. Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung weitere Ausschüsse eingesetzt werden.
3. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern.
4. Der Vorstand gibt den Ausschüssen die zur Arbeit nötigen Informationen.
5. Über das Ergebnis der Ausschussarbeit berichtet der Leiter des Ausschusses dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung.

§ 27 Schulungsgruppe

1. Der KYC unterhält zur praktischen und theoretischen seglerischen Aus- und Weiterbildung eine Schulungsgruppe für Mitglieder, die wegen ihres Alters für eine Aufnahme in die Jugendabteilung nicht infrage kommen. Zu diesem Zweck stellt er der Schulungsgruppe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten geeignete Segelfahrzeuge und die dafür erforderlichen Unterhaltungsmittel zur Verfügung.
2. Der Segel- und Ausbildungsbetrieb sowie die Aufnahmebedingungen der Schulungsgruppe richten sich nach einer Satzung, die von ihr aufgestellt und vom Vorstand des KYC genehmigt wird.

§ 28 Jugendabteilung

1. Der KYC unterhält zur Förderung des Segelsports in der Jugend eine Jugendabteilung ("Kieler Yachtschule"), um Jugendmitglieder in Theorie und Praxis des Segelns auszubilden und mit der Seemannschaft vertraut zu machen. Zu diesem Zweck stellt er der Jugendabteilung im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten geeignete Segelboote und die dafür erforderlichen Unterhaltungsmittel zur Verfügung.
2. Der Segel- und Ausbildungsbetrieb in der Jugendabteilung richtet sich nach einer Satzung, die der Vorstand des KYC auf Vorschlag des Leiters der Jugendabteilung und unter Beteiligung des Vorstandes der Jugendabteilung beschließt. Leiter der Jugendabteilung ist der Jugendwart (§§ 18 Ziffern 6, 19 Abs. 5).

§ 29 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie haben die Kassen- und Buchführung des KYC zu überprüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und in soweit Vorschläge hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes zu machen. Für das Wahlverfahren, das Ende der Amtszeit und die Wahl von Nachfolgern für vorzeitig aus dem Amt geschiedene Kassenprüfer sind die Bestimmung § 19 Abs. 1, 3 und 6 dieser Satzung entsprechend anzuwenden; bis zur Nachwahl nach § 19 Abs. 6 bestellt der Beirat kommissarisch Kassenprüfer.

§ 30 Mitteilungsblatt

1. Der KYC gibt eine Zeitschrift heraus, die nach Möglichkeit sechsmal im Jahr erscheinen soll.
2. Die Zeitschrift soll die Mitglieder über wichtige Ereignisse des KYC und des Yacht sports unterrichten.

§ 31 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung des KYC werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Für eine Änderung des Zwecks des KYC ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten erforderlich.

§ 32
Auflösung des KYC und Anfall des Vereinsvermögens

1. Zu einem Beschluss, den KYC aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten erforderlich.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (durch Satzungsänderungen oder nachhaltige Abwendung von der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke) ist sein Vermögen gemeinnützigen Zwecken und zwar der DGzRS zuzuwenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.